

Vergaberecht in der Gebäudereinigung

Aktuelle Urteile

Muss ein Bieter den Auftraggeber rügen, wenn die Leistungsbeschreibung fehlerhaft ist? Nein, sagt das OLG München in einem aktuellen Fall.

Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung gerichtlich überprüfbar

Ob die Leistung eindeutig und vollständig beschrieben ist, kann in einem Nachprüfungsverfahren gerichtlich überprüft werden. Dies hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 10.04.2013 (VII-Verg 50/12) klargestellt.

Das Verbot ungewöhnlicher Wagnisse besteht nach der VOL/A 2009 nicht mehr. Dennoch kann ein ungewöhnliches Wagnis weiterhin zu beachten sein, wenn dieses zugleich dazu führt, dass die Leistung nicht vollständig und erschöpfend beschrieben ist. Denn dieses Gebot ist nach wie vor in § 8 Abs. 1 EG VOL/A enthalten.

Zwar darf ein Bieter rügen, dass die Leistungsbeschreibung nicht eindeutig oder vollständig ist. Seine subjektiven Vorstellungen allein sind aber nicht entscheidend. Es reicht insbesondere nicht aus, dass vom Auftraggeber vorgegebene Mengenangaben aus Sicht eines Bieters unrealistisch sind. Kann ein Auftraggeber keine exakten Mengenangaben machen, besteht auch kein Anspruch auf die Angabe von Staffelmengen, um diese besser zu kalkulieren.

Stellt sich bei Vertragsausführung heraus, dass die Mengen deutlich unter- oder überschritten werden, besteht ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung nach § 2 Nr. 3 VOL/B. Für die Kalkulation seines Angebots muss der Bieter aber die vom Auftraggeber genannten Angaben als richtig voraussetzen.

Bieter dürfen erkannte Fehler in der Leistungsbeschreibung ausnutzen

Erkennt ein Bieter, dass die Leistungsbeschreibung fehlerhaft ist, darf er dies zu seinen Gunsten ausnutzen, ohne den erkannten Fehler gegenüber dem Auftraggeber rügen zu müssen (OLG München, 04.04.2013, Verg 4/13).

In einer Ausschreibung gab ein Auftraggeber bei einigen Positionen versehentlich zu hohe Mengen an. Ein Bieter erkannte den Fehler und gab für die betreffenden Positionen besonders niedrige Preise an. Der Auftraggeber schloss den Bieter wegen fehlender Zuverlässigkeit vom Vergabeverfahren aus. Zu Unrecht, wie das OLG München, klarstellte. Zum einen habe aufgrund der niedrigen Preise nicht die Gefahr einer schlechten Leistungserbringung bestanden. Zum anderen bestehe weder eine Pflicht der Bieter, erkannte Fehler in den Vergabeunterlagen nach § 107 Abs. 3 GWB zu



rügen noch hätten Bieter in diesen Fällen eine allgemeine Hinweispflicht. Allein aus diesem Grund durfte das Angebot daher nicht ausgeschlossen werden.

Neue Verordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW ab 01.06.2013

Zum 01.06.2013 trat die Verordnung zur Konkretisierung der Verfahrensanforderungen bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes in Kraft. Die Verordnung enthält Vorgaben zur besseren Handhabbarkeit des Gesetzes in der Praxis. Sie wird ergänzt durch einen Leitfaden, der Anwendungsbeispiele und Spezialfragen behandelt.

Nach der Verordnung sollen Nachhaltigkeitsaspekte entweder bei der Leistungsbeschreibung, als zusätzliche Anforderungen an die Leistungserbringung oder als Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Sie müssen aber stets einen konkreten Bezug zum Auftrag haben. Bieter müssen außerdem darauf verpflichtet werden, nur solche Produkte einzusetzen, die unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden.

Bei Dienstleistungsaufträgen ab einem Wert von 50.000 Euro sollen Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten zu Maßnahmen der Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verpflichtet werden. Je nach Anzahl der Beschäftigten müssen Unternehmen zwei, drei oder vier Maßnahmen aus einem vorgegebenen Katalog durchführen. Darin enthalten sind beispielsweise Maßnahmen wie das „Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen“, eine „betrieblich organisierte Kinderbetreuung“ oder die „Analyse der Entwicklung der

Leistungsvergütung in den letzten fünf Jahren nach Geschlecht“.

Die neuen Anforderungen werden Auftraggebern die Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes erleichtern. Für Bieter stellen sie eine weitere Hürde des zunehmend bürokratischen Vergaberechts auf dem Weg zu öffentlichen Aufträgen dar.

Kein eigenmächtiger Verzicht der Vergabekammer auf mündliche Verhandlung

Eine Vergabekammer darf nicht aus eigener Einschätzung heraus auf eine mündliche Verhandlung verzichten. Zugleich muss eine Beiladung so frühzeitig erfolgen, dass sich das beigeladene Unternehmen noch angemessen zur Sache äußern kann (OLG München, 23.01.2013, Verg 33/12).

Nach § 112 Abs. 1 S. 2 GWB darf die Vergabekammer nur dann auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn der Nachprüfungsantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn die Beteiligten dem zugestimmt haben. Als Beteiligter gilt auch ein zum Verfahren beigeladenes Unternehmen (§ 109 GWB).

Die Beiladung muss dabei stets so rechtzeitig erfolgen, dass das Unternehmen noch eine Chance hat, seine Interessen in dem Nachprüfungsverfahren wahrzunehmen. Daran fehlt es, wenn sich die Vergabekammer – wie hier – überhaupt nicht mit den von der Beigeladenen vorgetragenen Argumenten auseinandersetzt. Deshalb hob das OLG München den Beschluss der Vergabekammer wegen einer Verletzung des Rechts der Beigeladenen auf rechtliches Gehör auf.



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren

Ergonomie Markt



Prämie Nr. 1: 15 €-Gutschein

Einzulösen z.B. bei:
toom, buecher.de, A.T.U., InterSport, IKEA, OBI, SIXT, H&M ...u.v.m.

Prämie Nr. 2: Leder-Geldbörse

- aus dunkelbraunem Ziegenleder
- mit modisch abgesetzten Nähten
- 8 Kreditkartenfächer, 2 Steckfächer
- 1 Netzfach, 1 Kleingeldfach
- Zweigeteiltes Scheinfach

Material: Ziegenleder
Maße geschlossen:
ca. B12 x H9 cm



Sie haben die Wahl.

Der Ergonomie Markt berichtet über Neuheiten und Grundsatzthemen - vor allem aus den Marktsegmenten „Persönliche Schutzausrüstung“, „Arbeitsschutz“ und Produkte, die den Arbeitsplatz auf die Bedürfnisse des Menschen ausrichten bzw. die Arbeit erleichtern oder Unfällen und Langzeiterkrankungen vorbeugen.

Ja, ich abonniere die Fachzeitschrift Ergonomie Markt für 1 Jahr und erhalte dafür als Geschenk eine der oben abgebildeten Prämien (Abo-prämie nur im Inland).

Das Jahresabonnement (4 Ausgaben) kostet mich im Inland Euro 32,00 (inkl. 7 % MwSt., Versandkosten und Bankgebühr). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums.

Bitte tragen Sie hier Ihre gewünschte Prämie ein:

- Prämie 1
15 €-Gutschein
- Prämie 2
Leder-Geldbörse

Firma:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon/Telefax:

Datum I. Unterschrift

Vertrauensgarantie: Ich weiß, dass ich diese Vereinbarung innerhalb von 10 Tagen bei Ergonomie Markt, Knittler Medien GmbH, Mittlerer Hubweg 5, 72227 Egenhausen, schriftlich widerrufen kann.

Datum 2. Unterschrift

Bitte senden oder faxen Sie den ausgefüllten Coupon an:
Knittler Medien GmbH • Mittlerer Hubweg 5 • D-72227 Egenhausen
Tel.: +49 (0) 7453/9385787 • Fax +49 (0) 7453/9385797